

Vorblatt zum Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**

Der Einrichtungsträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**DRK- Wohn-, Pflege- und Betreuungs-Vertrag
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
für das DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Zwischen

1. DRK Kreisverband Segeberg e. V.

vollständiger Name des Einrichtungsträgers

Kurhausstraße 57, 23795 Bad Segeberg

Anschrift des Einrichtungsträgers

vertreten durch die Einrichtungsleiterin Frau Juliana Böttcher

Name des Vertreters (z. B. Einrichtungsleiterin)

- im Folgenden „Einrichtungsträger“ genannt-

und

2. Herrn/Frau

Zuname, Vorname des/der Bewohners / Bewohnerin

bisher wohnhaft in _____

Anschrift des/der Bewohners / Bewohnerin

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner¹“ genannt-

wird mit Wirkung zum _____ folgender Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag geschlossen:

¹ Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen und divers geschlechtliche Personen ausdrücklich mit ein.

Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Bewohner auf unbestimmte Dauer in die Einrichtung aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Einrichtungsträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Bewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Einrichtungsträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Einrichtungsträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die Regelungen des „Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung ab 01.10.2024“ mit Leistungs- und Vergütungsbezug, der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit in der Einrichtung eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehän-

digt oder als Datei übermittelt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

§ 2 Leistungen des Einrichtungsträgers

Der Einrichtungsträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Einrichtungsträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. Falls ein Doppelzimmer zur Mitbenutzung überlassen wird, ist auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

(Zimmerschlüssel, Safeschlüssel,)

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Einrichtungsträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Einrichtungsträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare, trocknergeeignete und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Einrichtungsträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Einrichtungsträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - o allgemeine Beratung,
 - o Information und Beratung in Einrichtungsangelegenheiten,
 - o Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.

- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Aufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Eintritt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

- (1) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Einrichtungsträgers.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der
 - Mobilität,
 - Kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
 - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
 - Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
 - Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.
- (2) Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder (wieder) zu erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.
Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen. Zu den Leistungen der Planung und Organisation der Begleitung zu einem Arztbesuch als Regelleistung und den u.U. kostenpflichtigen sonstigen Leistungen (Um-

setzung und Durchführung der Begleitung zum Arztbesuch) wird auf den Abgrenzungskatalog als Anlage 1 des Rahmenvertrages verwiesen.

- (3) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege und Betreuung orientiert sich an dem Strukturmodell. Die Planung der Pflege und Betreuung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Behandlungspflege

- (1) Der Einrichtungsträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Einrichtungsträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 10 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet die Einrichtung zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist die Einrichtung ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots der Einrichtung bestimmt sich nach **Anlage 4**. Bei gesetzlich pflegeversicherten

Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an die Einrichtung.

- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Einrichtungsträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Zusatzleistungen

- (1) Der Einrichtungsträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Einrichtungsträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich EUR	18,66 €
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	<u>täglich EUR</u>	<u>16,97 €</u>
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich EUR	35,63 €

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich EUR	49,34 €
In Pflegegrad 2	täglich EUR	71,29 €
In Pflegegrad 3	täglich EUR	88,19 €
In Pflegegrad 4	täglich EUR	105,81 €
In Pflegegrad 5	täglich EUR	113,73 €

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad **3** abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Einrichtungsträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Einrichtung und dem Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Einrichtung und dem Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Einrichtung und der Bewohner je zur Hälfte.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Einrichtungsträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Einrichtungsträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich EUR	15,35 €
Im Doppelzimmer	täglich EUR	15,35 €

d) Ausbildungszuschlag

Die einrichtungsindividuellen Kosten der Pflegekraftausbildung werden in Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2020 gem. § 82a SGB XI i.V.m. § 28 Abs. 1 PfIBG auf die Heimentgelte umgelegt.

Seit 2025 werden jährlich vom Ausbildungsfonds die Umlagebeträge für den vollstationären Bereich festgelegt. Die Bewohner in Schleswig-Holstein zahlen auf dieser Berechnungsbasis einen kalendertäglich berechneten „Ausbildungszuschlag“. Ausbildungskosten für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer und Kosten sonstiger Ausbildungsgänge sind weiterhin Bestandteil des Entgeltes für Pflege und Betreuung.

Der von den Bewohnern zu zahlende Ausbildungszuschlag für den laufenden Pflegesatzzeitraum beträgt täglich EUR 2,28 EUR

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	35,63 €
Pflege und Betreuung	88,19 €
Investitionsaufwendungen	15,35 €
Ausbildungszuschlag	2,28 €
Gesamtsumme	<u>141,45 €</u>

Monatlich	30,42 Tage x 141,45 Euro	=	4302,91 €
	abzüglich Pflegegrad 3	=	1319,00 €

Eigenanteil = **2983,91 €**

f) Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen.

Der Einrichtungsträger kann für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (siehe § 10 Abs. 1 des Vertrages) einen Vergütungszuschlag berechnen, der bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt wird. Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Be-

betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI beträgt

täglich EUR 8,03 €

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit in der Einrichtung eine besondere Betreuung für anspruchsberechtigte pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 4**.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Dieser abgesenkte Betrag wurde gem. § 38 Abs. 2 b) des vollstationären Rahmenvertrages für Schleswig-Holstein mit den Kostenträgern für den geltenden Pflegesatzzeitraum in Höhe von ...6,00. EUR kalendertäglich vereinbart. Ist der Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI aufgrund einer Bundesrahmenempfehlung zu ändern, die Umsetzung der Änderung im Landesrahmenvertrag aber noch nicht erfolgt, reduziert sich das Heimentgelt bis zur Umsetzung der Änderung des Landesrahmenvertrages nach den Regelungen der jeweils gültigen Bundesrahmenempfehlung. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich 4,00 EUR. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Ein-

richtungsträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Vertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er die Einrichtung auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.**
- (3) Soweit eine gesetzliche Pflegekasse und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie den Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis der Einrichtung zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieses Entgeltanteils Kostenschuldner.

Als Sachleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen. Der für alle gesetzlich pflegeversicherten und den Pflegegraden 2 bis 5 zugeordneten Bewohner gleich hohe einrichtungseinheitliche Eigenanteil am Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung beläuft sich auf derzeit monatlich EUR1433,06....., was täglich EUR47,11..... entspricht.

Bei gesetzlich pflegeversicherten Pflegebedürftigen,

- die bis einschließlich zwölf Monate Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz derzeit um 15 Prozent;
- die seit mehr als zwölf Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz derzeit um 30 Prozent;
- die seit mehr als 24 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz derzeit um 50 Prozent sowie
- die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz derzeit um 75 Prozent.

Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen worden sind, berücksichtigt.

Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch die Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach **Anlage 4** vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Einrichtungsträgers
Kontoinhaber: DRK Kreisverband Segeberg e.V.

Bank: Sparkasse Südholstein
 IBAN: DE90 2305 1030 0000 0424 12
 BIC: NOLADE21SH0
 zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Einrichtungsträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**).

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich abgerechnet. Diese Beträge sind innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Entgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.
 Dabei gilt nach § 38 Abs. 2 c) Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein der Tag der Wiederaufnahme als ein voller Anwesenheitstag. Ist der Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI aufgrund einer Bundesrahmenempfehlung zu ändern, die Umsetzung der Änderung im Landesrahmenvertrag aber noch nicht erfolgt, reduziert sich das Heimentgelt bis zur Umsetzung der Änderung des Landesrahmenvertrages nach den Regelungen der jeweils gültigen Bundesrahmenempfehlung.
- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch eine Bundesrahmenempfehlung oder die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit enthalten, reduziert sich das Entgelt bei einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungsvergütung (Ausbildungszuschlag in Schleswig-Holstein nach dem Pflegeberufegesetz) sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben.

Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Einrichtungsträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

§ 19 Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Einrichtungsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
 - übermäßig Strom verbrauchen,
 - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
 - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),ist nur mit Zustimmung des Einrichtungsträgers zulässig.
- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Einrichtungsträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner

auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Einrichtungsträger wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherenschutzvorschriften hingewiesen, die auch in stationären Pflegeeinrichtungen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Einzug in die Pflegeeinrichtung

- (1) Der Bewohner hat dem Einrichtungsträger vor oder unverzüglich nach dem Einzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Der Bewohner stellt den Einrichtungsträger von allen Schäden frei, die aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes resultieren.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Einrichtungsträger und Ihren Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
Die Pflegeeinrichtung holt erforderliche Einwilligungs- und Schweigepflichtbindungserklärungen gesondert ein. Diese Datenschutz - Dokumente sind den Vorvertraglichen Informationen (Anlagen 1 – 4) beigelegt.
- (2) Nutzt der Bewohner persönliche Sprachassistenzsysteme (z. B. Alexa, Google Home, Siri, nachfolgend „System“ genannt) in seinem Wohnraum, liegt die Verantwortung für die datenschutzkonforme Nutzung allein bei ihm. Der Bewohner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass keine unbefugten Daten Dritter (z. B. von Pflege- und Betreuungspersonal, Ärzten, Besuchern oder Mitbewohnern) verarbeitet werden. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer sind die Belange des Mitbewohners besonders zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitarbeiter der Einrichtung dürfen das System während der Ausübung ihrer vertraglich geschuldeten Tätigkeiten (insbesondere Pflege- und Betreuungsleistungen) im Wohnraum des Bewohners deaktivieren oder ausschalten, soweit dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte erforderlich ist.

- (4) Der Bewohner verpflichtet sich, das System datenschutzfreundlich einzustellen (z. B. durch Aktivierung von Funktionen zur Reduktion von Hintergrundgeräuschen) und Dritte durch ein deutlich sichtbares Hinweisschild an der Tür seines Wohnraums über die Nutzung des Systems zu informieren. Die Einrichtung stellt auf Anfrage ein Musterschild zur Verfügung.
- (5) Verletzt der Bewohner durch den Einsatz des Systems die Rechte Dritter oder verstößt gegen gesetzliche Vorgaben, ist die Einrichtung berechtigt, den Betrieb des Systems zu untersagen. Der Bewohner ist in diesem Fall verpflichtet, das System unverzüglich zu entfernen.
- (6) Der Bewohner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unbefugte Aufnahme oder Weitergabe des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen gemäß § 201 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.
- (7) Der Bewohner erhält die Möglichkeit, der Datenübermittlung der Pflegekasse (Ergebnis bei einer Überprüfung des Pflegegrades und Empfehlungen des medizinischen Dienstes) an das Heim zuzustimmen. Näheres ergibt sich aus der Anlage **5 a**.

§ 23 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Ein befristeter Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag endet mit Zeitablauf sowie durch Kündigung aus wichtigem Grund und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein unbefristeter Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag endet zusätzlich durch ordentliche Kündigung des Bewohners. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann einen Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

- (5) Der Einrichtungsträger kann den Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrages für den Einrichtungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung sowie sich dort berechtigt aufhaltenden Dritten ausgeht;
3. der Einrichtungsträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
 - b) der Einrichtungsträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietetund dem Einrichtungsträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.

- (6) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Einrichtungs-

träger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Einrichtungsträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

- (7) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 24 Rückgabe der Unterkunft / Nachlassregelung

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Platz der Einrichtung zeitnah zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Verschreibungspflichtige Medikamente werden im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge durch das Heim nach den einschlägigen Vorschriften entsorgt.
- (4) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht zeitnah geräumt geräumt und konnte mit für den Einrichtungsträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Einrichtungsträger berechtigt, die vom Bewohner einge-

brachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Einrichtungsträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Gegenstände an. Ist die Weitervermietung des Zimmers nicht möglich, bemisst sich der Schadensersatz an dem mit dem Sozialhilfeempfänger vereinbarten Investitionskostensatz pro Tag. Der Schadensersatz für die Entsorgung erfolgt generell nach Nachweis, beträgt pauschal aber 150 Euro (auch ohne Nachweis). Die Einrichtung kann nachweislich höhere Entsorgungskosten gegenüber dem Nachlassempfänger geltend machen. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 26 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 6 – 8** dieses Vertrages verwiesen.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

- (4) Der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 8** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener DRK- Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag abgelöst und aufgehoben.

Kaltenkirchen,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr. _____ zur Verfügung gestellt.

- | | | |
|---------------------------------|--|--|
| Es handelt sich um ein | <input type="checkbox"/> Einzelzimmer | <input checked="" type="checkbox"/> Zweibettzimmer |
| Das Zimmer verfügt über eine | <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Kochgelegenheit |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Bad/Nasszelle | <input type="checkbox"/> Waschbecken |
| Das Zimmer verfügt über einen | <input type="checkbox"/> Balkon | <input type="checkbox"/> Terrasse |
| Das Zimmer ist ausgestattet mit | <input checked="" type="checkbox"/> Radio/TV-Anschluss | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss |
| | <input type="checkbox"/> Antennenanschluss | <input type="checkbox"/> als Amtsanschluss |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Kabelanschluss | <input type="checkbox"/> als Nebenanschluss |
| | <input type="checkbox"/> Haustelefon | <input type="checkbox"/> Internetanschluss |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Notruf | <input checked="" type="checkbox"/> Bett |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch | <input checked="" type="checkbox"/> Schrank |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch | <input type="checkbox"/> |
| Das Bad ist ausgestattet mit | <input type="checkbox"/> Duschsitz | <input type="checkbox"/> Spiegelschrank |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Notruf | <input type="checkbox"/> |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

- I. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft
Nutzung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer.
Nur möglich als Selbstzahler des Eigenanteils.
Kosten: 19,27 Euro/Tag
- II. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung
- III. Zusatzleistungen im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und Behandlungspflege
Kennzeichnung der Bewohnerwäsche.
Unabhängig von der Anzahl der Wäschestücke.
Kosten: 79,99 €
- IV. Zusatzleistungen im Bereich Beratung und Betreuung

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Kaltenkirchen,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

Unterschrift des Bewohners bzw. Vertreters

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Einrichtungsträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBGV grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Einrichtungsträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- 1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“
Begründung Seite 19 ff Vorvertragliche Informationen
- 2) Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit
Begründung Seite 20 ff Vorvertragliche Informationen
- 3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form ständiger Krankenbeobachtung
Begründung Seite 21 Vorvertragliche Informationen
- 4) Aktive Suchtkranke
Begründung Seite 21 ff Vorvertragliche Informationen
- 5) Bewohner, die geschützt leben müssen (im Sinne von Freiheitsentziehung durch verschlossene Ausgangstüren)
Begründung Seite 22 ff Vorvertragliche Informationen
- 6) Suizidgefährdete oder akute Selbst- und / oder Fremdgefährdende
Begründung Seite 23 Vorvertragliche Informationen
- 7) Erkrankungen mit Psychosen des schizophrenen Formenkreises
Begründung Seite 23 ff Vorvertragliche Informationen
- 8) Menschen mit schweren autistischen Erkrankungen
Begründung Seite 24 Vorvertragliche Informationen

Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

Unterschrift des Einrichtungsträgers

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Anlage 4: Information über das zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Der Einrichtungsträger stellt für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

- Malen und Basteln,
- Handwerklichen Arbeiten und leichten Gartenarbeiten,
- Kochen und Backen,
- Erinnerungsalben anfertigen,
- Musik hören, Musizieren und Singen,
- Brett- und Kartenspielen,
- Spaziergängen und Ausflügen,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuchen von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Gottesdiensten,
- Lesen und Vorlesen oder
- Fotoalben anschauen.

Hierfür hat der Einrichtungsträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

täglich EUR 8,03 €

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Einrichtungsträger in Vorleistung.

Der Bewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

ggf. Unterschrift des Angehörigen

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Anlage 5: Einzugsermächtigung / SEPA / Alternativen (optional)

Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandat

Frau / Herr

Zuname, Vorname des Pflegegastes, Straße, Ort
vertreten durch den Bevollmächtigten

Zuname, Vorname des Bevollmächtigten

ermächtigt den Einrichtungsträger
DRK Kreisverband Segeberg e. V.
Kurhausstr. 57, 23795 Bad Segeberg
(Name, Anschrift des Einrichtungsträgers)

Gläubigeridentifikationsnummer: DE 57 ZZZ00000479287

Mandatsreferenz: _____

(vom Einrichtungsträger einzutragen)

widerruflich, Zahlungen bei Fälligkeit von dem Konto

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

BIC: _____

Kontonummer: _____

IBAN: _____

einziehen.

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

Er ermächtigt den Einrichtungsträger auch, Zahlungen von seinem oben benannten Konto künftig mittels Lastschrift im SEPA-Verfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Einrichtungsträger auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Einrichtungsträger den Bewohner über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einrichtungsträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

**Anlage 5a: Einwilligung in die Übermittlung von Daten
durch die Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung**

Name der Pflegekasse

Versichertennummer:

Anschrift

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Ich willige ein, dass die Pflegekasse

Name, Anschrift der Pflegekasse

nach einer Überprüfung meiner Pflegebedürftigkeit

- den Pflegegrad mit Angabe des Leistungsbeginn-Datums
- die Empfehlungen des Medizinischen Dienstes zu Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 18a Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI)

direkt in schriftlicher Form an die mich versorgende Pflegeeinrichtung

DRK Wohnen und Pflege Am Ehrenhain, Am Ehrenhain 2, 24568 Kaltenkirchen
IK-Nr.510 103 208

übermittelt.

Der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege in Schleswig-Holstein, der zwischen den Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen geschlossen wurde (§ 75 SGB XI), sieht die **direkte Übermittlung des Pflegegrads mit Angabe des Leistungsbeginn-Datums** durch die Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung zum Zwecke der vertragsgemäßen Erbringung und der Erstellung der Abrechnung der Leistungen der Einrichtung vor,

sofern die pflegebedürftige Person bzw. deren Bevollmächtigte/Betreuende in die Übermittlung eingewilligt hat (§ 35 Rahmenvertrag).

Die **Präventions- und Rehabilitationsempfehlungen** auf Basis der Information der Pflegebegutachtung enthält Empfehlungen zur Förderung oder zum Erhalt der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sowie zur Prävention und Rehabilitation über die bisherige Versorgung hinaus. Mit Einwilligung durch die pflegebedürftige Person bzw. deren Bevollmächtigte/Betreuende leitet die Pflegekasse die Präventions- und Rehabilitationsempfehlung der Pflegeeinrichtung zu, damit die Empfehlungen bei der pflegerischen Versorgung berücksichtigt werden können (§ 18c Absatz 4 SGB XI).

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung sowie das vollständige Gutachten erhält weiterhin die pflegebedürftige Person bzw. deren Bevollmächtigte/Betreuende (§ 18c SGB XI).

Meine Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft bei der o. g. Pflegekasse schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass die Pflegeeinrichtung ihre Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann.

(Ort, Datum)

Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw.
einer vertretungsberechtigten Person

Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen

Anlage 6: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (DRK Kreisverband Segeberg e. V., Kurhausstr. 57, 23795 Bad Segeberg, Fax: 04191- 5007 – 199, E-Mail: J.Boettcher@drk-segeberg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Anlage 7: Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An DRK Kreisverband Segeberg e. V.
Kurhausstr. 57, 23795 Bad Segeberg,
Fax: 04191- 5007 – 199,
E-Mail: J.Boettcher@drk-segeberg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*).

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

**Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag für das
DRK Wohnen & Pflege Am Ehrenhain in Kaltenkirchen**

Anlage 8: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an DRK Kreisverband Segeberg e. V., Kurhausstr. 57, 23795 Bad Segeberg einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe.

Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich das DRK Kreisverband Segeberg e. V., Kurhausstr. 57, 23795 Bad Segeberg von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters